

## Sitzungsprotokoll

über die am Mittwoch, dem 24. November 2010 um 19.30 Uhr im Volkshaus abgehaltene

5. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel  
Vizebgm. Ewald Beigelbeck  
GGR Maria Gruber  
GGR Alois Eder  
GGR Franz Schönbichler  
GGR Josef Motusz  
GGR Anton Emsenhuber  
GGR Erich Wolf  
GGR Hubert Lechner  
GR Andreas Hürner  
GR Josef Schießl  
GR Ignaz Resel  
GR Karl Schmoll  
GR Stefan Riegler-Nurscher  
GR Jürgen Novogoratz  
GR Mag. Gudrun Haas  
GR Jürgen Fischl  
GR Ernst Riedl  
GR Hermann Buresch  
GR Dr. Josef Lueger

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GR Thomas Höbling  
GR Johann Huber  
GR Ing. Gerald Aichwalder

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

- 01 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls.
- 02 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen sowie Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen.
- 03 Beratung und Beschlussfassung über Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe.
- 04 Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der bisherigen Lustbarkeitsabgabe.
- 05 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.
- 06 Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Kanalabgabenordnung.
- 07 Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Wasserabgabenordnung.

- 08 Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Friedhofsgebührenordnung.
- 09 Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Marktstandsgebühren.
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Tarife für die Kunsteisbahn.
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Richtlinien für die Wohnbauförderung (Ökoförderung).
- 13 Beratung und Beschlussfassung über Willensäußerung betreffend Nachnutzung der „Krumpe“ im Gemeindegebiet St. Leonhard am Forst.
- 14 Beratung und Beschlussfassung über Darlehensvergaben.
- 15 Subventionsansuchen.
- 16 Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- 17 Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Tierzuchtförderung.
- 18 Beratung und Beschlussfassung über den Start von Vergabefahren im Wasser- und Abwasserbereich.
- 19 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011.

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

- 20 Beratung und Beschlussfassung über Grundverkehrsangelegenheiten.
- 21 Personalangelegenheiten.

#### **Erledigung**

Bgm. Resel eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Bgm. Resel bringt den Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte der Freiheitlichen Fraktion zur Kenntnis:

#### **Beschlussfassung über eine Resolution an den NÖ Landtag betreffend Bezugserhöhung Bürgermeister.**

##### **Der Gemeinderat möge beschließen:**

Der NÖ Landtag wird per Resolution aufgefordert, die beschlossene Bezugserhöhung der Bürgermeister so lange auszusetzen, bis die Gemeinden wieder ausgeglichen und positiv budgetieren.

##### **Begründung:**

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage in fast allen Gemeinden Niederösterreichs wird nun flächendeckend eine Erhöhung von vielen Gebühren und Abgaben vorgenommen. Es werden aber auch zeitgleich viele Leistungen und Förderungen der Gemeinde gekürzt. Vom Kleinkind bis zum Rentner; jeder Bürger des Landes wird bei diesem Belastungspaket der Gemeinden zur Kassa gebeten.

Viele diese Erhöhungen führen aber bereits zu einem finanziellen Notstand der Bürger – speziell bei einkommensschwachen Familien, die sich de facto das tägliche Leben in unseren Gemeinden nicht mehr leisten können.

Im Vorjahr wurde jedoch eine Erhöhung der Bürgermeistergehälter und damit auch eine Erhöhung der Bezüge der Gemeindeorgane vorgenommen. Dies führt zu dem Umstand, dass diese Mehrkosten im Gemeindebudget jetzt zusätzlich durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden müssen.

In Zeiten, in denen man von den Bürgern verlangt, an der Sanierung von maroden Budgets mitzuwirken, sollte die Politik mit gutem Beispiel vorangehen. Es ist daher nicht zu verstehen, dass die in Kraft getretene Bezugserhöhung der Bürgermeister und der anderen Gemeindefunktionäre auch weiterhin aufrechterhalten wird.

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

**Abstimmung:** 4 JA-Stimmen (Fraktion FPÖ, GR Riedl, GR Dr. Lueger) 1 Stimmenthaltung (GGR Lechern), 15 NEIN-Stimmen.

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung ist somit abgelehnt.

Gegen die nunmehr festgesetzte Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

**Öffentliche Sitzung:**

**Punkt 01.) – Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls.**

Das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 16. September 2010 liegt zur Genehmigung vor.

GR Dr. Lueger teilt mit, dass er das Protokoll nicht bekommen hat.

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

**Beschluss:**

Das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 16. September 2010 wird genehmigt.

**Abstimmung:** 19 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Das Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung vom 16. September 2010 wird von den anwesenden Fraktionsobleuten der ÖVP, FPÖ und SPÖ unterfertigt.

**Punkt 02.) – Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen sowie Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen.**

Die beiden Verordnungen basieren auf dem Status von „ausschließlichen Gemeindeabgaben“. Die gesetzlichen Grundlagen wurden geändert und es handelt sich künftig um „gemeinschaftliche Abgaben“ (geteilt zwischen Gemeinde und Land NÖ) wobei die Tarife im Gesetz genau geregelt sind bzw. deshalb keine Verordnungen mehr erforderlich sind.

**Beschluss:**

**AUFHEBUNG  
der VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst vom 26. November 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Abstimmung:** Einstimmig.

**Beschluss:**

**AUFHEBUNG  
der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN**

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst vom 26. November 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Abstimmung:** Einstimmig.

Gegenständliche Verordnungen werden dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 03.) – Beratung und Beschlussfassung über Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe.**

Die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe muss angepasst werden.

Neu ist der Tarif für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, der mindestens das 10-fache für Nutzhunde betragen muss.

GR Dr. Lueger weist hin, dass der Verwaltungsaufwand höher sei als der Abgabenertrag der Hundeabgabe.

GGR Wolf betont, dass manche Hunde gefährlicher seien, als Hunde, die in der Liste mit „erhöhtem Gefährdungspotential“ aufscheinen. Z.B. kann ein „bissiger“ Dackel gefährlicher als ein Rottweiler sein.

**Beschluss:**

**Verordnung  
über die Erhebung einer Hundeabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. für <b>Nutzhunde</b> jährlich  | <b>€ 6,54</b> pro Hund  |
| 2. für Hunde mit <b>erhöhtem Gefährdungspotential</b> und <b>auffällige Hunde</b><br>nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich | <b>€ 65,40</b> pro Hund |
| 3. für alle <b>übrigen Hunde</b> jährlich   | <b>€ 25,00</b> pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

**Abstimmung:** Einstimmig.

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 04.) – Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung der Verordnung über die Erhebung der bisherigen Lustbarkeitsabgabe.**

Die gesetzliche Grundlage für die Einhebung der bisherigen Lustbarkeitsabgabe wurde aufgehoben und muss daher die bisherige Verordnung aufgehoben werden.

**Beschluss:**

**Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst vom 11. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

**Abstimmung:** Einstimmig.

---

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Bgm. Resel betont, dass die derzeit eingehobenen Lustbarkeitsabgaben so gering sind, dass sich der Aufwand für eine Einhebung einer „Lustbarkeitsabgabe-neu“ per Verordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz nicht rechne.

Sollten künftig dementsprechende Großveranstaltungen in St. Leonhard am Forst abgehalten werden bzw. den Aufwand für die Einhebung rechtfertigen, so könne der Gemeinderat bei Bedarf diese „Lustbarkeitsabgabe-neu“ beschließen.

**Beschluss:**

Wie von Herrn Bgm. Resel vorgeschlagen sollen bei Änderung der Voraussetzungen (Großveranstalter etc.) per Verordnung die „Lustbarkeitsabgabe-neu“ im Gemeinderat beschlossen werden.

**Abstimmung:** Einstimmig.

**Punkt 05.) – Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.**

Die Bestimmungen zur Gebrauchsabgabe wurden grundlegend geändert.

Die Tarife für die Benützung des öffentlichen Gutes (Schanigärten etc.) sollen den derzeit ortsüblichen Preisen angepasst werden.

Auf Anfrage von GGR Wolf betont Bgm. Resel, dass ein Fahrzeuge ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut nur mit Bewilligung der Gemeinde abgestellt werden darf. In den letzten Jahren war das nur 2x auf Grund eines notwendigen Bedarfs der Fall.

**Beschluss:**

**VERORDNUNG  
über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 **mit den dort angeführten Höchstsätzen** zu entrichten.

**Abweichend von den Höchstarifen** setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

**Tarifpost 2.**

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat **Euro 3,80**

**Tarifpost 4.**

Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug **Euro 10,00**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

**Abstimmung:** 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ).

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 06.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Kanalabgabenordnung.**

Die Einheitssätze zur Berechnung der Einmündungsabgabe werden angepasst (Erhöhung laut Baukostenindex). Die jährliche Benützungsgebühr bleibt gleich.

GR Dr. Lueger betont, dass Kanalbenützungsgebühren kostendeckend sein müssen.

Auf Grund von Mehreinnahmen – diese wurden auf Grund einer Anfrage bestätigt – seien Querfinanzierungen nicht zulässig.

**Beschluss:**

**KANALABGABENORDNUNG**

für die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 11,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 4.533.034,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **12.663 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an  
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
**Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 10,10** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 4.790.388,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **18.586 lfm** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss  
an den öffentlichen  
**Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 3,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 583.671,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **2.301 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3  
**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4  
**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5  
**Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6  
**Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	<b>EUR 2,00</b>
b) Schmutzwasserkanal:	<b>EUR 2,00</b>
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	<b>EUR 2,00</b>

## § 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu entrichten.

## § 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Abstimmung:** 17 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ, GR Dr. Lueger).

---

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

### **Punkt 07.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Wasserabgabenordnung.**

Der Einheitssatz zur Berechnung der Anschlussabgabe wird angepasst (Erhöhung laut Baukostenindex). Die Wasserbezugsgebühr bleibt mit 1,30 exkl. MWSt. unverändert. Die Bereitstellungsgebühr soll auf Euro 30,-- pro m<sup>3</sup> Nennleistung angehoben werden. GR Dr. Lueger betont, dass Wassergebühren kostendeckend sein müssen. Auf Grund von Mehreinnahmen – diese wurden auf Grund einer Anfrage bestätigt – seien Querfinanzierungen nicht zulässig.

#### **Beschluss:**

### **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst:

## § 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

## § 2

### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 7,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 4.514.083,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **25.500 lfm** zu Grunde gelegt.

## § 3

### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

## § 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 30,-** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
10	30,--	300,--
20	30,--	600,--

### § 7

#### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **Euro 1,30** festgesetzt.

### § 8

#### Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. März
2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu erfolgen.

### § 9

#### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Abstimmung:** 16 JA-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ, GR Riedl, GR Dr. Lueger).

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 08.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Friedhofsgebührenordnung.**

Die Friedhofsgebühren sollen angepasst werden um eine Kostendeckung erreichen zu können. Die Gebührenanpassungen betreffen großteils Tarife, die zur Berechnung und Vorschreibung alle 10 Jahre zum Tragen kommen.

**Beschluss:**

***Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst***

**§ 1  
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) **Grabstellengebühren**
- b) **Verlängerungsgebühren**
- c) **Beerdigungsgebühren**
- d) **Enterdigungsgebühren**
- e) **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle.**

**§ 2  
Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) einzelne Reihengräber (Erdgrabstelle)	EUR	88,--
b) Familiengräber (Erdgrabstelle), und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	144,--
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	210,--
3. von mehr als 4 Leichen	EUR	320,--
c) Gräfte (gemauerte Grabstellen) und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	1.940,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	2.900,--
d) Urnengräber und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	105,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	147,--
3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	210,--
4. zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	EUR	320,--
e) Urnennischen, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	790,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	1.060,--
f) Kindergrab	Euro	44,--

(2) Für **Randgräber** erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um **10 v.H.**, für Grabstellen an der **Friedhofsmauer** um **20 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	EUR	315,--
b) Kindergräber	EUR	105,--
c) Urnengräber	EUR	105,--
d) Urnennische	EUR	105,--
e) Grüfte	EUR	420,--
f) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	EUR	473,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 lit. a und lit. c – lit. g festgesetzten Gebührensätze.

Für Beerdigungen an **Samstagen** wird ein **Zuschlag von 50 %** verrechnet.  
An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das **Zweieinviertelfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der **Leichenkammer (Kühlanlage)** beträgt **für jeden angefangenen Tag** EUR 28,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der **Aufbahrungshalle** beträgt **für jeden angefangenen Tag** EUR 28,--

### § 7

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, das ist der 1. Jänner 2011.

Zugleich tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27. November 2008 außer Kraft.

**Abstimmung:** 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ).

---

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 09.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.**

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe soll auf Euro 350,-- angehoben werden.

Dies entspricht einer Empfehlung auf Grund einer Besprechung mit den Nachbarbürgermeistern auf Grund einer Forderung zur Anhebung seitens des Landes NÖ.

**Beschluss:**

**Verordnung**

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **EUR 350,--** festgesetzt.

Diese Verordnung wird gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16, mit **01. Jänner 2011** rechtswirksam.

Zugleich tritt die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 27. November 2008 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

**Abstimmung:** 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ).

---

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 10.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Marktstandsgebühren.**

Die Marktstandsgebühren sollen pro lfm auf 2,50 Euro erhöht werden.

Die Mindestgebühr (3 lfm) würde demnach 7,50 Euro betragen.

Die Gebühr pro ausgestelltem Fahrzeug: 11,-- Euro.

**Beschluss:**

**VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschließt aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, die Festsetzung von

***Marktstandsgebühren***

in der folgenden Höhe:

Pro Laufmeter des Marktstandes	Euro	2,50
Die Mindestgebühr beträgt	Euro	7,50
Pro ausgestelltem Fahrzeug von Autofirmen	Euro	11,--

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

**Abstimmung:** Einstimmig.

---

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

**Punkt 11.) – Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der Tarife für die Kunsteisbahn.**

GGR Motusz berichtet über die Empfehlung des Freizeitausschusses einer Tariferhöhung, die auch vom Land NÖ im Rahmen der Gebarungsprüfung eingefordert wurde.

Die Gebührenerhöhung ist in beiden Gemeinden zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Auf Empfehlung des Freizeitausschusses sollen die Tarife wie folgt mit Beginn der Saison 2010/11 neu festgesetzt werden:

	1 Laufzeit	Zehnerblock	Saisonkarte
Kinder bis 6 Jahre frei!			
Kinder bis 15 Jahre	1,80	15,--	43,--
Lehrlinge, Studenten, Präsenzdiener, Senioren	2,50	20,--	60,--
Erwachsene	3,50	30,--	80,--
Familienkarte	-	-	130,--
Gruppe ab 10 Personen	1,50		
Platzmiete Vereine etc.	32,--		
Schuhverleih	2,--		

Der Beschluss zur Tarifierhöhung wurde in der Marktgemeinde Ruprechtshofen bereits gefasst.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Fischl).

**Punkt 12.) – Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Richtlinien für die Wohnbauförderung (Ökoförderung).**

Die Ökoförderung soll pro Punkt von Euro 80,-- auf Euro 60,-- herabgesetzt werden.

Weiters soll der Ausschuss in den nächsten Monaten über eine grundlegende Änderung bzw. Anpassung der Richtlinien beraten.

GGR Wolf spricht sich gegen eine Kürzung aus.

GR Dr. Lueger wundert sich über den Vorschlag; das wäre genau das verkehrte Signal des Gemeinderates. Alles was in Richtung Klimaschutz gehe, sollte von der Gemeinde gefördert werden. Das Thema sollte gänzlich vorher im Ausschuss beraten werden; ansonsten stelle er den Antrag auf Erhöhung pro Punkt von Euro 80,-- auf Euro 100,--.

Bgm. Resel stellt auf Grund der vielen notwendigen Budgetanpassungen den Antrag auf Kürzung des Ökopunktes von Euro 80,-- auf Euro 60,-- wobei zusätzlich im neuen Jahr 2011 der Umweltausschuss weitere Änderungen im Bereich der Wohnbauförderung der Gemeinde bzw. Ökoförderung beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen soll. So wurde dies auch im Gemeindevorstand besprochen.

Der Antrag von Herrn GR Dr. Lueger gelangt zur Abstimmung.

Beschluss:

Änderung der Richtlinien der Wohnbauförderung (Ökoförderung) in Form einer Anhebung des Ökopunktes von Euro 80,-- auf Euro 100,-- ab 1. Jänner 2011.

Abstimmung: 1 JA-Stimme (GR Dr. Lueger), 5 Stimmenthaltungen (Fraktion FPÖ, GR Riedl, GR Schießl, GR Riegler-Nurscher), 14 NEIN-Stimmen.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bgm. Resel gelangt zur Abstimmung.

Beschluss:

Änderung der Richtlinien der Wohnbauförderung (Ökoförderung) in Form einer Kürzung des Ökopunktes von Euro 80,-- auf Euro 60,-- ab 1. Jänner 2011.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen (GR Dr. Lueger, GR Riedl),  
6 Stimmenthaltungen (Fraktion FPÖ, GR Schießl, GR Riegler-Nurscher,  
GGR Lechner, GR Buresch).

GGR Wolf verlangt die Protokollierung, dass die Wohnbauförderung (Ökoförderung) noch weiter führend im Umweltausschuss behandelt werden muss.

**Punkt 13.) – Beratung und Beschlussfassung über Willensäußerung betreffend  
Nachnutzung der „Krumpe“ im Gemeindegebiet St. Leonhard am Forst.**

Bgm. Resel bringt das Schreiben (e-Mail vom 11. Oktober 2010) von Herrn Ing. Eßmeister zur Kenntnis.

Es wird angefragt, ob die Gemeinde St. Leonhard am Forst Partner beim Projekt Schienenradl sein wird und Kosten in Höhe von Euro 3.000,-- (=1 Stk. Familienrad) übernimmt.

Diesbezüglich verweist Bgm. Resel auch auf das Ansuchen der Mostviertel Schienenradl GmbH. vom Juli 2010 in Form einer Werbefläche (Werbevereinbarung) auf 2 Stück Schienenradl samt Nebenleistungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

*Der Gemeindevorstand beantragt die Aufhebung des Gemeinderatesbeschlusses der 24. Gemeinderatssitzung vom 06.12.2007, Pkt. 9) - Beratung und Beschlussfassung über Projekt "Schienenradln", da sich die Voraussetzungen grundlegend geändert haben.*

*Die Marktgemeinde steht der touristischen Nutzung der Krumpe im Abschnitt Wieselburg-Ruprechtshofen positiv gegenüber und erklärt sich mit einer finanziellen Beteiligung am Projekt „Schienenradl“ in Höhe von Euro 3.000,-- (einmaliger Marketingbeitrag) unter folgenden Voraussetzungen einverstanden:*

- Einer Weiterführung des Streckenabschnittes Richtung Mank durch das Gemeindegebiet St. Leonhard am Forst kann nur dann zugestimmt werden, wenn im Bereich der Siedlung Aigenweg die Entwässerungsmaßnahmen bzw. beim Bereich der Eisenbahnbrücke notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen abgeklärt und wenn erforderlich auch vorher umgesetzt werden.*
- Hinsichtlich dem geplanten Radwegenetz Wieselburg-Mank ist eine konkrete Entscheidung und Aussage vom Land NÖ abzuwarten.  
Da von der örtlichen Bevölkerung einer Nutzung der Krumpe als Radweg klar der Vorzug gegeben wird muss ein Ausgleich dieser Interessen insofern herbei geführt werden, dass für die örtliche Bevölkerung ein alternatives Freizeitangebot angeboten werden kann.  
Ein Radwegekonzept entlang des Melkflusses (Diesendorf – St. Leonhard/Ruprechtshofen) mit Anschluss an die bestehenden Radwege wird angestrebt.*

---

GGR Wolf beantragt die separate Abstimmung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Dezember 2007 und der neu beantragten Beschlussfassung.

GR Dr. Lueger beantragt die vom Gemeindevorstand vorgeschlagene Neubeschlussfassung ohne den angeführten Bedingungen.

Die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses gelangt zur separaten Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderatesbeschluss der 24. Gemeinderatssitzung vom 06.12.2007, Pkt. 9) - Beratung und Beschlussfassung über Projekt "Schienenradln" – wird aufgehoben, da sich die Voraussetzungen grundlegend geändert haben.

**Abstimmung:** 18 JA-Stimmen, 2 Gegenstimmen (GR Dr. Lueger, GR Hürner).

Über den Antrag des Gemeindevorstandes wird abgestimmt.

**Beschluss:**

Die Marktgemeinde steht der touristischen Nutzung der Krumpe im Abschnitt Wieselburg-Ruprechtshofen positiv gegenüber und erklärt sich mit einer finanziellen Beteiligung am Projekt „Schienenradl“ in Höhe von Euro 3.000,-- (einmaliger Marketingbeitrag) unter folgenden Voraussetzungen einverstanden:

- Einer Weiterführung des Streckenabschnittes Richtung Mank durch das Gemeindegebiet St. Leonhard am Forst kann nur dann zugestimmt werden, wenn im Bereich der Siedlung Aigenweg die Entwässerungsmaßnahmen bzw. beim Bereich der Eisenbahnbrücke*

notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen abgeklärt und wenn erforderlich auch vorher umgesetzt werden.

- Hinsichtlich dem geplanten Radwegenetz Wieselburg-Mank ist eine konkrete Entscheidung und Aussage vom Land NÖ abzuwarten.

Da von der örtlichen Bevölkerung einer Nutzung der Krumpe als Radweg klar der Vorzug gegeben wird muss ein Ausgleich dieser Interessen insoferne herbei geführt werden, dass für die örtliche Bevölkerung ein alternatives Freizeitangebot angeboten werden kann.

Ein Radwegekonzept entlang des Melkflusses (Diesendorf – St. Leonhard/Ruprechtshofen) mit Anschluss an die bestehenden Radwege wird angestrebt.

**Abstimmung:** 15 JA-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ, GR Riedl, GR Dr. Lueger), 1 Stimmenthaltung (GR Hürner).

Der Antrag von Herrn GR Dr. Lueger gelangt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Marktgemeinde steht der touristischen Nutzung der Krumpe im Abschnitt Wieselburg-Ruprechtshofen positiv gegenüber und erklärt sich mit einer finanziellen Beteiligung am Projekt „Schienenradl“ in Höhe von Euro 3.000,- (einmaliger Marketingbeitrag) einverstanden.

**Abstimmung:** 3 JA-Stimmen (GR Riedl, GR Dr. Lueger, GR Hürner), 17 NEIN-Stimmen.

Der Antrag von Herrn GR Dr. Lueger ist somit abgelehnt.

**Punkt 14.) – Beratung und Beschlussfassung über Darlehensvergaben.**

Für die A.o Vorhaben „Wasserversorgung“ und „Kindergarten Zu- und Umbau“ wurden Darlehen in Höhe von Euro 80.000,- und 250.000,- (WVA) und Euro 140.000,- (Kindergarten) ausgeschrieben.

Zur Abgabe von Angeboten wurden folgende Banken eingeladen:

Volksbank Ötscherland, Raika Region Melk, Hypo Investmentbank AG, Sparkasse NÖ, UniCredit Bank Austria AG, Oberbank AG, BAWAG P.S.K. und Kommunalkredit Austria AG. Billigst- bzw. Bestbieter ist die Volksbank Ötscherland mit einem Aufschlag von 0,45 % auf den 6-Monats-Euribor.

Hinsichtlich Darlehensgenehmigung durch das Land NÖ wurde ein Aktenvermerk angefertigt. Alle 3 Darlehen sind grundsätzlich genehmigungsfrei.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Zuschlag der Darlehensaufnahme an den Billigstbieter Volksbank Ötscherland für eine variable Verzinsung – Variante a) – für folgende Vorhaben zu erteilen:

**1. Kindergarten**

Euro 140.000,- für den Zu- und Umbau des NÖ Landeskindergartens.

**2. WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen**

Euro 80.000,- für Erneuerung der UV-Anlage Lasserthal

Das Darlehen wird mit je 50% von den Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen bedient (Verwaltungsgemeinschaft).

**3. WVA St.Leonhard**

Euro 250.000,- für WVA Sanierung Gassen-Badstraße-Oberndorfer Straße und für neue Bauabschnitte 2011.

Die Zuzählung aller 3 Darlehen darf nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages, höchstens jedoch bis zu einer etwaig genehmigten Höhe der NÖ Landesregierung erfolgen.

Weiters beschließt der Gemeinderat beim Darlehen **3. – WVA St. Leonhard** – vom Darlehensbetrag in Höhe von gesamt Euro 250.000,- eine Teilfreigabe in Höhe von **Euro 170.000,-** für die Teilfinanzierung der bereits getätigten Aufwendungen für die WVA Sanierung Gassen-Badstraße-Oberndorfer Straße.

**Abstimmung:** Einstimmig.

**Punkt 15.) – Subventionsansuchen.**

Es liegen 2 Subventionsansuchen zur Beschlussfassung vor und es wird folgende Empfehlung abgegeben:

**NÖ. Imkerverband, Ortsgruppe St. Leonhard-Ruprechtshofen**

Anschaffung von Gerätschaften zur Qualitätssicherung.

Vorschlag: keine Förderung; 2009 wurde bereits eine **einmalige** Förderung gewährt.

**Schachstammtisch St. Leonhard-Ruprechtshofen**

Kostenbeitrag für 2009/10 für laufende Aufwendungen.

Vorschlag: Euro 150,--

**Beschluss:**

Die beantragten Subventionen werden entsprechend dem ausgearbeiteten Vorschlag genehmigt.

**Abstimmung:** 16 JA-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen (GR Schießl, GR Dr. Lueger, GR Riedl).

Bgm. Resel hat nicht mitgestimmt bzw. hat zuvor den Raum verlassen.

**Punkt 16.) – Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.**

Der Obmann-Stellv. des Prüfungsausschusses, GR Ignaz Resel, berichtet über die unvermutete Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 27. September 2010.

Zu Beginn wurden die Barkassa und die Letztstände der Auszüge der Girokonten geprüft und für in Ordnung befunden.

Die Belegprüfung wurde stichprobenweise durchgeführt und ebenfalls für in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

**Punkt 17.) – Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Tierzuchtförderung.**

Die Tierzuchtförderung ist gesetzlich geregelt.

Bei der **Schweinebesamung** soll künftig der Gemeindebeitrag (pro Tube Euro 2,--) ebenfalls nach dem Rabattstapel der Besamungsstationen abgerechnet bzw. entsprechend der Jahresmenge der individuelle Rabatt des Landwirtes von den Euro 2,-- abgezogen werden.

Bgm. Resel schlägt vor dies so zu beschließen.

GR Dr. Lueger beantragt eine ersatzlose Streichung dieser Förderung.

Über den Antrag von Herrn Bgm. Resel wird abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Förderbeitrag der Gemeinde für die **Schweinebesamung** mit Euro 2,-- pro Tube wird ab dem Abrechnungszeitraum 2011 dahingehend abgeändert, dass der individuelle Mengenrabatt des jeweiligen Landwirtes beim Samenbezug der Besamungsstationen, auch dieser Rabatt vom Gemeindebeitrag (Euro 2,-- pro Tube) abgezogen wird.

**Abstimmung:** 18 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen (GR Fischl),  
1 NEIN-Stimme (GR Dr. Lueger).

Der Antrag von Herrn GR Dr. Lueger gelangt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Förderbeitrag der Gemeinde für die Schweinebesamung wird ersatzlos gestrichen.

**Abstimmung:** 1 JA-Stimmen (GR Dr. Lueger), 1 Stimmenthaltung (GR Fischl),  
18 NEIN-Stimmen.

Der Antrag von Herrn GR Dr. Lueger ist somit abgelehnt.

**Punkt 18.) – Beratung und Beschlussfassung über den Start von Vergabefahren im Wasser- und Abwasserbereich.**

Für die Projekte „Brunnenausbau Weichselbach“ und „Kanalsanierung Aigenweg“ sind für die Weiterverfolgung der Projekte weiterführende Ingenieurleistungen notwendig. Die Ausschreibung könnte noch heuer gestartet werden. Eine Beauftragung in Form einer Direktvergabe mit Preis-anfrage wäre möglich.

GGR Wolf verlangt die Protokollierung, dass auf die Frage von Herrn GR Dr. Lueger an Herr Bgm. Resel wegen behaupteter Inhalte eines Briefes vom Herrn DI Radlbauer vorher mit „Nein“ geantwortet wurde und später aussagt, dass diese Inhalte doch existieren.

GR Dr. Lueger verlangt die Protokollierung, dass es sich um eine Anmaßung des Planungsbüros Groissmaier handle, dass der Gemeinderat etwas beschließen solle.

Bgm. Resel betont, dass es sich lediglich um eine Information in einer e-Mail und um keine Aufforderung handle.

**Beschluss:**

Die Planungsvergaben für den Brunnenausbau Großweichselbach und die Kanalsanierung Aigenweg werden in Form einer Direktvergabe mit Preis-anfragen durchgeführt. Das diesbezügliche Vergabeverfahren wird gestartet.

**Abstimmung:** 17 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Frau GGR Gruber und Herr GGR Motusz haben nicht mitgestimmt bzw. haben zuvor den Raum verlassen.

Herr GR Dr. Lueger verlangt die Protokollierung der Aufforderung von Herrn Bgm. Resel, dass Herr GR Dr. Lueger wegen dem gefassten Beschluss eine Aufsichtsbeschwerde machen soll.

**Punkt 19.) – Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011.**

Bgm. Resel berichtet über den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2011.

Es sind sehr lange und sachliche Diskussionen vorangegangen. Im Vorfeld wurden auch die Fraktionsobleute eingeladen, Ideen und Lösungsansätze einzubringen.

Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, dass der Voranschlag nur im Gesamtüberblick präsentiert wird.

Der erstellte Voranschlag 2011 weist im ordentl. Haushalt folgende Gruppensummen auf:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	455.100,--	869.100,--
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	30.100,--	45.800,--
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	82.100,--	729.700,--
3 Kunst, Kultur und Kultus	7.900,--	206.000,--
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	-,--	410.700,--
5 Gesundheit	2.800,--	567.700,--
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	5.000,--	78.000,--

7 Wirtschaftsförderung	30.600,--	91.400,--
8 Dienstleistungen	1.217.100,--	1.508.700,--
9 Finanzwirtschaft	2.744.700,--	68.300,--
	<u>4.575.400,--</u>	<u>4.575.400,--</u>

Der Bürgermeister stellt nachstehende Vorhaben zur Diskussion.

Aus dem ordentlichen Haushalt ist eine Zuführung in Höhe von Euro 55.000,-- möglich.

**FF-Haus Diesendorf** 175.000

Gesellschafterzuschüsse 175.000

Finanzierung:

Rücklagenentnahme 25.000

Bedarfszuweisung 95.000

Landesbeitrag 15.000

Landesbeitrag (Dorferneuerung) 10.000

Zuführung vom ordentl.Haushalt 30.000

**Gemeindestraßenbau** 150.000

Baukosten Siedlungs-Betr.Straßen 135.000

Kosten der Straßennebenanlagen 5.000

Kosten Verkehrssicherheitsmaßn. 5.000

Kosten der Straßenbeleuchtung 5.000

Finanzierung:

Darlehensaufnahme 150.000

**Güterwege-Instandhaltung** 40.000

Instandhaltungsmaßnahmen 40.000

Finanzierung:

Bedarfszuweisung 5.000

Beihilfe des Landes, Güterwegebau 10.000

Zuführung vom ordentl.Haushalt 25.000

**Ufer- und Hochwassersicherung** 311.000

Hochwasserschutzbauten 311.000

Finanzierung:

Bundesbeitrag 144.300

Landesbeitrag 43.000

Gemeindebeiträge 34.000

Revitalisierungsbeitrag 8.500

Zuführung vom A.ordentl.Haushalt 81.200

**Themenwege** 15.000

Straßenbauten (Baukosten) 15.000

Finanzierung:

Landesbeitrag 7.500

Gemeindebeiträge 3.700

Zuführung vom A.ordentl.Haushalt 3.800

**Wirtschaftskooperation Regional** 7.000

Baukostenbeitrag 7.000

Finanzierung:

Kostenbeiträge Eco-Plus 2.000

Zuführung vom A.ordentl.Haushalt 5.000

**Grundverkehr und Aufschließung** 160.000

Gründerwerbskosten 60.000

Zuführung an den a.o. Haushalt 100.000

Finanzierung:

Erlös aus Grundverkauf	20.000
Soll-Überschuss Vorjahr	140.000

**Amtshaus-Sanierung**

		10.000
Baukosten	10.000	
<u>Finanzierung:</u>		
Zuführung vom A.ordentl.Haushalt	10.000	

**Wasserversorgung**

		250.000
Baukosten Bauprogramm WVA	245.000	
Wasserleitungserweiterungen	5.000	
<u>Finanzierung:</u>		
Bankdarlehen	200.000	
Anschlussgebühren	5.000	
Beitrag NÖ LWWF	40.000	
Bauko.Beitrag Gde.Ruprechtshofen	5.000	

**Abwasserbeseitigung**

		385.000
Baukosten Abwasserbeseitigung	375.000	
Baukosten Abwasserbeseitigung Erw.	10.000	
<u>Finanzierung:</u>		
Rücklagenentnahme	155.000	
Bankdarlehen	65.000	
Kanal-Einmündungsgebühren	25.000	
Beitrag NÖ LWWF	140.000	

**Darlehensverrechnung**

		1.600
Zinsen f. Finanzschulden a.o. Haushalt	1.600	
<u>Finanzierung:</u>		
NÖ WWF WVA BA 03	200	
NÖ WWF WVA BA 04	100	
NÖ WWF ABA BA 06	600	
NÖ WWF ABA BA 07	100	
NÖ WWF ABA BA 08	500	
NÖ WWF ABA BA 09	100	

Für den a.o. Voranschlag ergibt sich eine Gesamtsumme von  
Aus dem ordentlichen Haushalt erfolgt eine Zuführung in Höhe  
von Euro 55.000,--.

**€ 1.504.600**

Für folgende Vorhaben wird um Bedarfszuweisung angesucht:

FF-Haus Diesendorf	95.000 €
Güterwege-Instandhaltung	5.000 €

Bedarfszuweisung I (ordentlicher Haushalt) 99.100 €.

Der erstellte Voranschlag für das Jahr 2011 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von 4.575.400 € und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von 1.504.600 € auf; Gesamtbudget somit 6.080.000 €.

Der Schuldenstand zum 31.12.2010 beträgt voraussichtlich 4.858.200 €.

Bei Darlehensaufnahmen in Höhe von 416.600 € und Darlehenstilgungen in Höhe von 296.700 € ergäbe sich per 31.12.2011 ein Schuldenstand von 4.978.100 €.

Die Darlehenszinsen betragen für das Jahr 2011 78.800 €, die Darlehensersätze (größtenteils Zinszuschüsse) betragen 99.800 €.

### **Aufteilung des Schuldenstandes per 31.12.2011 nach Schuldarten**

Schuldart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allg. Deckungsmitteln getragen werden)	506.300,-- €
Schuldart 2 (Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mind. zur Hälfte durch Gebühren etc. gedeckt werden)	4.471.800,-- €

---

In der Schuldart 2 sind auch anteilige Darlehensbeträge der Gemeinde Ruprechtshofen inkludiert (z.B. gemeinsame Wasserversorgungsanlage).

Der Schriftführer bringt die Eckdaten des mittelfristigen Finanzplanes zur Kenntnis.

GR Riedl kritisiert, dass durch die Misswirtschaft vom Land NÖ Erhöhungen bei der Spitalerhaltung etc. für die Gemeinden zum Tragen kommen, die so nicht akzeptabel sind.

GR Dr. Lueger berichtet über seine Anfragen zum Haushaltsplan, die per Mail durch den Amtsleiter beantwortet worden sind.

Auf Anfrage teilt Bgm. Resel mit, dass er die Antworten von Amtsleiter Prankl zur Kenntnis bekommen hat und diese vollinhaltlich bestätigen kann.

GR Dr. Lueger ersucht Bgm. Resel noch zu folgenden Punkten um seine Stellungnahme:

#### Ufer- und Hochwassersicherung

Was hat die Gemeinde genau vor?

Bgm. Resel betont, dass Herr GR Dr. Lueger eingeladen wurde in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, was auch geschehen ist. Die Machbarkeitsstudie für Melk-/Mankfluss ist im Laufen. Ein Ergebnis wird im Frühjahr erwartet. Ebenso im Laufen sind die Maßnahmen in Aichbach. Für Großweichselbach wird noch die wasserrechtliche Bewilligung abgewartet, danach kann die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

#### Wasserversorgung Großweichselbach

Wie genau stellt sich das Projekt dar?

Bgm. Resel weist hin, dass vorerst der Ausbau der bestehenden 2 Bohrbrunnen durchgeführt werden soll, damit die wasserrechtliche Bewilligung nicht abläuft. Die Wasserqualität der Brunnen in Großweichselbach ist sehr gut und dient als notwendige Reserve für die gemeinsame Wasserversorgung der Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen. Ob das gemeinsame Großprojekt über die bestehende Wassergemeinschaft oder über einen Verband abgewickelt werden soll wird noch mit der Gemeinde Ruprechtshofen besprochen.

#### Wahlamt

Gründe für den Anstieg der Ausgaben?

Bgm. Resel weist hin, dass es sich hier um eine Schätzung handle.

#### Repräsentationsausgaben

Erklärung der Ausgaben?

Bgm. Resel teilt mit, dass hier sehr viele Bereiche hineinfallen. Es werden z.B. ¼-jährlich Gratulationstermine abgehalten, bei denen die Gratulanten (70,80,90 – Geburtstage, Hochzeitsjubiläen etc.) im Rahmen einer Feierstunde gratuliert und bewirtet werden.

#### Gesundheitszentrum

Ist der Betrieb des Gesundheitszentrum ein „Geschäft“ oder nicht? – Ansonsten muss gegen gesteuert werden.

Bgm. Resel weist hin, dass das Gesundheitszentrum am richtigen Weg ist und für die Bevölkerung der Region ein interessantes Angebot an Wahlärzten und Therapeuten bietet. Das Ziel für 2010 – 50% des Aufwandes im 1. Jahr abzudecken, kann aus derzeitiger Sicht erreicht werden. Für 2011 ist das Ziel kostendeckend auszusteuern.

#### Künstliche Besamung

Warum muss die Gemeinde zahlen?

Bgm. Resel betont, dass dies per Landesgesetz geregelt ist und auch in der heutigen Tagesordnung behandelt wurde.

#### Marktstandsgebühren

Warum werden die Gebühren auf unterschiedlichen Positionen dargestellt?

Bgm. Resel weist hin, dass der Theresiakirtag ein überregionales Fest ist und aus verwaltungstechnischen Gründen eigens dargestellt wird.

#### Kommunalsteuer

2010 werden die geplanten Einnahmen nicht erreicht. Wie werden die Einnahmen künftig erwartet und mit welchen Begründungen?

Bgm. Resel weist hin, dass jährlich eine Liste mit den größten Steuerzahlern dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Die Einnahmen sind stark davon abhängig, wie sich die Betriebe entwickeln. Von Gemeindefseite wird versucht – so weit möglich – die Betriebe bestmöglich zu unterstützen.

#### NÖKAS und Sozialhilfe

Was hat die Gemeinde vor zu unternehmen, dass nicht NÖKAS und Sozialhilfe jeglichen finanziellen Spielraum der Gemeinde rauben?

Bgm. Resel betont, dass er mit Freude das Amt des Bürgermeisters von St. Leonhard am Forst ausübe und in vielen Gesprächen mit Vertretern der NÖ Landesregierung auf die notwendigen Entlastungen hinweise, wie dies auch viele andere Gemeinden tun. Der enorme Kostendruck betreffe alle Gemeinden in NÖ gleichermaßen.

Der Bürgermeister ersucht nun den Gemeinderat um Zustimmung zu diesem Voranschlagsentwurf.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2011 in der vorgelegten Form (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt), den zur Kenntnis gebrachten Dienstpostenplan sowie den Mittelfristigen Finanzplan (Vorschau bis ins Jahr 2014).

**Abstimmung:** 16 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ, GR Riedl),  
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

---

*Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung !*